

Fax: 01/7108280-27 (FAX)

Herrn  
Dr. Wolfgang PUTZ  
Stubenring 4  
1010 WIEN

Wien, 7. März 2002

Betreff: Ihr Schreiben vom 26.2.2002

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens und finde sicher Ihre Zustimmung, wenn ich nur auf den sachlich nachvollziehbaren Teil eingehe.

Ich finde es spannend, unterschiedliche Einschätzungen der Tätigkeit von Unternehmen und Branchen, die Funktionsweise von Wirtschaft im allgemeinen und die Bedeutung einzelner Organisationen im Besonderen zu diskutieren und wenn Sie damit einverstanden sind, können wir gern derartige Diskussionsrunden organisieren. Die Abwicklung per Einschreiben halte ich nicht für adäquat.

Nun zum Schreiben.

(1) Dieses erreichte uns eher zufällig und dank unserer hohen Bekanntheit. Unsere Anschrift ist "Redtenbachergasse" und nicht "Rädtnbacherstraße". Ein simpler Blick auf unsere Homepage oder eine Anfrage bei der Vereinspolizei hätten genügt. Ich gehe nicht davon aus, daß diese Information in einer KSV-Eintragung enthalten ist.

(2) Die ARGE DATEN betreibt im Rahmen ihrer Statuten Informationsdienste. Diese Informationsdienste sprechen grundsätzliche Problemstellungen zu "Neuer Technik", Datenschutz, Telekommunikation usw. anprechen. Ein Vertretung führen wir im Normalfall nicht durch, dies überlassen wir Anwälten, Interventionen erfolgen auf Wunsch einzelner Betroffener dann, wenn auf Grund der komplexen Problemlage die Betroffenen überfordert sein könnten.

(3) Der von uns beschriebene Fall ist bei uns äußerst detailliert dokumentiert und wurde auch mit dem Betroffenen und seinem Anwalt ausführlich erörtert. Wir haben kein Mandat die Identität des Betroffenen offen zu legen.

(4) Soweit ich informiert bin, hat der Betroffene mittlerweile schon rechtliche Schritte eingeleitet (bzw. bereitet sie vor). Wir werden über den jeweiligen Stand ausführlich berichten.

(5) Die vorgelegten Unterlagen enthielten sowohl offensichtliche Fehlinformationen, als auch Informationen, deren Fehlerhaftigkeit noch der Würdigung eines Gerichts unterliegen werden. Die offensichtlich fehlerhaften Informationen hätten auch völlig ungebildeten und unqualifizierten Personen im KSV auffallen müssen, hätten sie die Informationen vor Weitergabe nach Plausibilität geprüft.

(6) Die Zahlungsforderung des KSV erfolgte aufgrund eines Auskunftsbegehrens, wobei ein Teil der Auskunft durch den KSV gratis erfolgte, für den anderen Teil Kosten verrechnet wurden. Mißverständnisse im Auskunftsbegehren sind auszuschließen, die umgangssprachliche Formulierung "Körpergeld" für leicht verdiente Einkünfte dürfte auch dem KSV geläufig sein. Sie ist weder ehrenrührig gemeint, noch so zu verstehen, wenngleich es kein besonderes Verdienst ist, so zu Geld zu kommen. Der Betroffene hat schon von sich sowohl die Fehler als auch die Zahlungsvorschreibung - leider erfolglos - reklamiert.

(7) Eine Organisation, die für sich in Anspruch nimmt, massiv in das Leben hunderttausender Menschen einzugreifen, kann sich nicht in allgemeine Floskeln, wie "bei jährlich hunderttausenden Geschäftsfällen auch einmal Irrtümer unterlaufen" flüchten. Wir haben es uns zum Grundsatz gemacht, erst dann über Vorfälle zu berichten, wenn eine unbürokratische Korrektur der "Irrtümer" nicht möglich war.

(8) Wenn es sich tatsächlich, wie von Ihnen behauptet, nur um wenige Einzelfälle handelt, dann wird es dem KSV nicht schwer fallen, diese von sich aus zu sanieren.

(9) Bezüglich der behaupteten Gesprächsbereitschaft scheinen Sie nicht mehr auf dem letzten Stand zu sein, da zuletzt der KSV ein Gespräch im Rahmen des renommierten Wirtschaftsverlages kurzfristig absagte. Unsere Gesprächsbereitschaft ist nach wie vor aufrecht, kann sich aber nur auf jene Bereiche erstrecken, die wir betreuen und zu denen wir auch KnowHow haben.

(10) Eben weil die Nutzung von Information heute immer bedeutender wird, müssen auch sehr strenge Maßstäbe bei der Qualität von Informationen gesetzt werden. Das DSGVO 2000 hat dem auch insoweit Rechnung getragen, als Finanzinformationsdiensten höhere Auflagen gemacht werden, als anderen Datenverarbeitern.

(10) Wir laden daher den KSV ein, durch vertrauensbildende Maßnahmen der Öffentlichkeit zu signalisieren, daß ernsthaft an der Hebung der Informationsqualität gearbeitet wird. Wir stehen nicht an, derartige Aktivitäten umfassend und auch positiv in unserem Informationsdienst zu würdigen.

(11) Welche Maßnahmen wir als vordringlich ansehen, haben wir mehrmals öffentlich bekannt gegeben und ich gehe davon aus, daß sie dem KSV bekannt sind. U.a. erwarten wir eine Verständigung aller Personen, die in den Evidenzen enthalten sind (ist übrigens im DSGVO 2000 gesetzlich vorgeschrieben), eine transparente PrivacyPolicy, nach der Jeder selbst feststellen kann, unter welchen Bedingungen Daten über ihm gesammelt werden, wann und wie sie gelöscht werden und wie die Aktualisierung durchzuführen ist. Übrigens alles Wünsche, die sich unmittelbar aus dem DSGVO 2000 ableiten. Dies gilt im Besonderen für das Rating (bzw. die Ratingzahlen), zu deren Zustandekommen eine erweiterte Auskunftspflicht gem. DSGVO 2000 besteht.

Sie werden sicher nachvollziehen können,

- daß wir gern über Fortschritte in der Qualitätsverbesserung der Wirtschaftsinformationsdienste berichten,
- daß wir aber auch über mangelnde Qualität berichten werden,
- daß fehlende Umsetzungen der Informationspflichten nach dem DSG 2000 unser ganz besonderes Augenmerk genießen werden und
- wir den gegenständlichen Briefwechsel im nächsten Informationsdienst ausführlich darlegen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger